Konsultation des belgischen Transparenzregisters durch ausländische Verwaltungsbehörden

Allgemeines

Nach der europäischen Geldwäscherichtlinie muss jeder Mitgliedstaat der Europäischen Union ein Transparenzregister führen. In diesen Registern wird für jede Organisation/jedes Unternehmen angegeben, wer der "Ultimate Beneficial Owner" ist. Dazu gehören zum Beispiel der Eigentümer oder eine Person, die die Kontrolle ausübt.

Die europäische Richtlinie wurde in Belgien durch ein Gesetz und einen königlichen Erlass umgesetzt, in denen die Durchführungsmodalitäten festgelegt sind.

Bis zu einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 22. November 2022 waren bestimmte Daten aus dem Transparenzregister für alle öffentlich zugänglich, während andere Daten nur bestimmten Behörden zugänglich waren.

Seit dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs ist das Transparenzregister in Belgien nicht mehr für die Öffentlichkeit zugänglich, und ausländische Behörden müssen ein berechtigtes Interesse nachweisen.

Ob eine Behörde ein berechtigtes Interesse daran hat, Informationen aus dem Transparenzregister zu erhalten, wird auf der Grundlage von drei Kriterien beurteilt. Als Behörde reicht es aus, wenn eines der folgenden drei Kriterien erfüllt wird:

- Der Antragsteller verfolgt das Ziel, Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und damit zusammenhängende kriminelle Aktivitäten nachhaltig und wirksam zu bekämpfen, oder führt entsprechende Aktivitäten durch;

- Der Antragsteller ergreift rechtliche Schritte im Zusammenhang mit der Geldwäschebekämpfung mit dem Ziel, ein Interesse im Zusammenhang mit diesem Zweck oder diesen Tätigkeiten zu verteidigen;

- Der Antragsteller geht eine wirtschaftliche Beziehung mit einem Berichtspflichtigen ein oder führt Transaktionen mit ihm durch, und der Antragsteller ist an Aktivitäten beteiligt, die für die Verhinderung oder Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und damit zusammenhängenden kriminellen Aktivitäten relevant sind. Außerdem hat der Antragsteller keinen Zugang zum Register als Sanktionsbehörde oder andere Behörde.

In bestimmten Fällen werden ausländische Regierungen argumentieren können, dass ausländische Behörden im Rahmen der Bekämpfung der Geldwäsche Informationen aus dem Transparenzregister benötigen.

Da ausländische Gemeinden nicht unter die Definition von Sanktionsbehörden fallen, müssen ausländische Partner, um Informationen aus dem Transparenzregister zu erhalten, in jedem Einzelfall ein berechtigtes Interesse nachweisen.

Um den Zugang zum Transparenzregister zu beantragen, müssen Sie derzeit eine Nachricht senden, in der Sie begründen, warum Sie den Zugang wünschen und warum Sie ein berechtigtes Interesse haben. Die Adresse, an die die Nachricht geschickt werden sollte, lautet: ubobelgium@minfin.fed.be. Ein IT-Programm, mit dem Anträge gestellt werden können, wird möglicherweise in Zukunft entwickelt werden.

Zugängliche Daten

Bestimmte Daten, die im Transparenzregister enthalten sind, sind somit zugänglich, wenn ein berechtigtes Interesse nachgewiesen werden kann. Dazu gehören die folgenden Daten des „Ultimate Beneficial Owners“:

- Der Nachname

- Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses des Ultimate Beneficial Owners am Unternehmen

- Geburtsmonat

- Jahr der Geburt

- Land des Wohnsitzes

- Staatsangehörigkeit

Zukunftsbild

Die europäischen Richtlinien zur Bekämpfung der Geldwäsche schreiben nicht nur vor, dass alle EU-Mitgliedstaaten ein Transparenzregister führen müssen, sondern auch, dass es eine Verbindung zwischen den verschiedenen Transparenzregistern geben sollte. Zu diesem Zweck wurde von der Europäischen Union das Beneficial Ownership Registers Interconnection System (BORIS) ausgearbeitet. Unter anderem aufgrund des jüngsten Urteils des Europäischen Gerichtshofs ist noch nicht klar, ob das Urteil Auswirkungen auf BORIS haben wird. Aus diesem Grund empfehlen wir ausländischen lokalen Behörden oder anderen Partnern, die belgischen Dienste direkt zu befragen.